



# Benützungsreglement für Schulanlagen der Politischen Gemeinde Grabs



# Benützungsreglement für Schulanlagen

## Inhalt

### A Allgemeines

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich.....	2
Art. 2	Begriff.....	2
Art. 3	Grundsatz.....	2
Art. 4	Benützungssperre.....	2
Art. 5	Bewilligung, Zuständigkeit.....	3
Art. 6	Regelmässige Benutzungen.....	3
Art. 7	Ablehnungsgründe.....	3
Art. 8	Entzug von Bewilligungen.....	4
Art. 9	Festwirtschaft/Feuerpolizeiliche Vorschriften.....	4

### B Ordnungsbestimmungen

Art. 10	Sorgfaltspflicht Innenanlagen und Gerätebenutzung.....	4
Art. 11	Sorgfaltspflicht Aussenanlagen und Gerätebenutzung.....	5
Art. 12	Geräte, Mobilien und Material Dritter.....	5
Art. 13	Technische Anlagen.....	5
Art. 14	Rauchen, Alkohol, Littering.....	5
Art. 15	Schall- und Lärmemissionen.....	6
Art. 16	Hunde.....	6
Art. 17	Verantwortliche Kontakt- und Aufsichtsperson.....	6
Art. 18	Aufräumen, Reinigung.....	6
Art. 19	Übergabe, Abnahme, Beschädigungen.....	7
Art. 20	Parkplätze, Verkehrsregelung.....	7
Art. 21	Verlassen der Anlagen.....	7
Art. 22	Verstösse.....	8
Art. 23	Schlüssel.....	8

### C Haftung, Versicherung

Art. 24	Haftpflicht.....	8
---------	------------------	---

### D Entschädigung, Gebühren

Art. 25	Benützungsgebühren Schulanlagen.....	8
---------	--------------------------------------	---

### E Schlussbestimmungen

Art. 26	Aufhebung bisherigen Rechts.....	9
Art. 27	Inkrafttreten.....	9

**A Allgemeines**

Zweck, Geltungsbereich

**Art. 1**

Diese Vorschriften regeln die Benützung der Schulanlagen (Innen- sowie Aussenanlagen) für ausserschulische Zwecke durch Vereine, Organisationen und Privatpersonen (nachfolgend als *Benützer* bezeichnet).

Begriff

**Art. 2**

Zu den Schulanlagen zählen:

- Schulküchen, Schulzimmer, Nebenräume und Gemeinschaftsräume;
- Werkräume;
- Turnhallen (inkl. Geräteraum und Turngeräte), Garderoben und Duschen;
- Bühnen;
- Aussenanlagen, Spielwiesen, Pausenplätze, Spiel- und Turnplätze;
- Aula und Mehrzweckräume, Foyer, Office (Küchen).

Grundsatz

**Art. 3**

- a. Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule.
- b. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, stellt die Politische Gemeinde die Schulanlagen Dritten unter bestimmten Voraussetzungen für nicht kommerzielle und kommerzielle Zwecke zur Verfügung. An Privatpersonen werden ausschliesslich die Aula Kirchbünt mit Office sowie der Mehrzweckraum Berg mit Office vermietet.  
Benützer mit rein oder vorwiegend ideeller Zielsetzung erhalten den Vorrang gegenüber Benützern mit Privat- oder Erwerbsabsichten.
- c. Anlässe können frühestens ein Jahr vor dem Anlassdatum reserviert werden.
- d. Ausserordentliche Belegungen oder andere wichtige Gründe gestatten es der Bewilligungsinstanz, das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend einzuschränken.
- e. Für die Mehrzweckhalle Unterdorf besteht ein Mitbenützungsrecht der Grabser-Hallen-Genossenschaft (GHG). Es besteht eine Vereinbarung über die ausserschulische Benützung der Mehrzweckhalle Unterdorf und deren Aussenanlagen zwischen der Politischen Gemeinde Grabs und der GHG.

## Benützungssperre

**Art. 4**

Die Schulanlagen können nicht benützt werden:

- wenn sie durch die Schule belegt sind;
- während den Reinigungs- und Reparaturarbeiten; d.h. während je einer Woche in den Frühlings- und Herbstferien sowie während drei Wochen in den Sommerferien;
- an folgenden Feiertagen: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Eidgenössischer Betttag, Allerheiligen, Heiligabend, Weihnachten, Stephanstag und Silvester;
- während den zwei Wochen Weihnachtsferien;
- an den übrigen Tagen:
  - Innenanlagen ab 23.00 Uhr
  - Aussenanlagen ab 22.00 Uhr

Die Bewilligungsinstanz kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen.

Es ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Für die Sperre der Spielwiesen aus Witterungsgründen ist der Hauswart zuständig. Diese Sperre wird vor Ort angezeigt.

## Bewilligung, Zuständigkeit

**Art. 5**

Der Gemeinderat ernennt die zuständige Bewilligungsinstanz.

Jede Benützung der Schulanlagen für ausserschulische Zwecke bedarf einer Bewilligung.

Die Bewilligung ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten ersten Belegung bei der Bewilligungsinstanz einzuholen. Das entsprechende Gesuch ist bei der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle einzureichen. Die Bewilligungsinstanz entscheidet über die Zulassung innerhalb dieser Vorschriften und weist die Räumlichkeiten zu.

## Regelmässige Benutzungen

**Art. 6**

Die Bewilligungen für regelmässige Benutzungen werden meist auf eine bestimmte Zeit erteilt und erneuern sich in der Regel stillschweigend. Daraus können keine weiteren Rechte abgeleitet werden.

Änderungen in der Benützung (Ausfälle, einmaliger Abtausch mit anderen Benützern) sind dem Hauswart rechtzeitig bekannt zu geben. Änderungen von längerer Dauer bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsinstanz.

Ablehnungsgründe

**Art. 7**

Gesuche können insbesondere abgelehnt werden:

- a. von Benützern, die keine Gewähr für das Einhalten der Benützungsvorschriften bieten;
- b. wenn die Wohnqualität in der Umgebung der Schulanlagen beeinträchtigt wird;
- c. wenn Veranstaltungen im Widerspruch zu den Interessen der Politischen Gemeinde stehen oder gegen die allgemeine Ruhe und Ordnung verstossen.

Entzug von Bewilligungen

**Art. 8**

Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden:

- a. wenn sich Benutzer nicht an das Benützungsreglement oder die Weisungen der Bewilligungsinstanz, des Gemeinderats oder des Gemeindepersonals halten;
- b. wenn es die Interessen der Politischen Gemeinde erfordern;
- c. wenn die Benutzergruppe wiederholt weniger als zehn aktive Teilnehmer aufweist, so kann die Bewilligung zu Gunsten einer grösseren Gruppe entzogen werden;
- d. die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- e. wiederholt Beschädigungen der Schulanlagen und Einrichtungen vorkommen;
- f. ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass geben.

Festwirtschaft/  
Feuerpolizeiliche Vorschriften

**Art. 9**

- a. Eine Festwirtschaft darf nur betrieben werden, wenn dafür ein Festwirtschaftspatent vorliegt. Das entsprechende Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei einzureichen.
- b. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zwingend einzuhalten.

**B Ordnungsbestimmungen**

Sorgfaltspflicht Innenanlagen  
und Gerätebenutzung

**Art. 10**

- a. Bei der Benützung der Schulanlagen und Einrichtungen ist auf grösstmögliche Sorgfalt und Sauberkeit zu achten.
- b. Geräte, welche den Boden oder die Wände beschädigen könnten, dürfen in den Turnhallen und Bühnen nicht verwendet werden.
- c. Das Abdecken der Turnhallenböden kann angeordnet werden.
- d. Dekorationen und Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes befestigt werden. Die Demontage von bestehenden Installationen ist nicht gestattet.

- e. Werbung für Tabak und Alkohol sind auf den gesamten Schulanlagen verboten.
- f. Nicht abgedeckte Turnhallenböden dürfen nur mit sauberen Turnschuhen ohne Stollen und ohne abfärbende Sohlen betreten werden.
- g. Die Turngeräte und das Kleinmaterial, die nur für die Turnhallen bestimmt sind, dürfen nicht auf den Aussenanlagen benützt werden.
- h. Geräte, Mobilien und Material von Benützern dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Hauswartes inner- und ausserhalb der Schulanlagen deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen.
- i. Schäden und übermässige Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Sorgfaltspflicht Aussenanlagen  
und Gerätebenutzung

#### **Art. 11**

- a. Die Benützungsbewilligungen für Aussenanlagen schliesst in der Regel die Benützung der Garderoben und Duschen ein. Dabei ist auf gleichzeitig in den Turnhallen befindlichen Benutzer Rücksicht zu nehmen.
- b. Die Spielwiesen dürfen nicht mit Stollenschuhen benützt werden.
- c. Im Freien verwendete Turn- und Spielgeräte sind zu reinigen, bevor sie zurück zum Materialraum gebracht werden.

Geräte, Mobilien und Material Dritter

#### **Art. 12**

In der Regel erstreckt sich die Benützungsbewilligung nur auf das ordentliche Sport- und Küchenmobiliar. Die mit besonderer Bewilligung zur Verfügung gestellten Apparate und Geräte dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hauswart benützt werden.

Benützer haben ihr Eigentum, das in den Schulanlagen der Politischen Gemeinde eingestellt wird, deutlich zu kennzeichnen.

Technische Anlagen

#### **Art. 13**

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlagen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes. Die mit besonderer Bewilligung zur Verfügung gestellten Apparate und Geräte (Multimedia- und technische Geräte) dürfen nur von den speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

Rauchen, Alkohol, Littering

**Art. 14**

- a. Der Konsum von Suchtmitteln (Raucherwaren und Alkohol) ist auf den gesamten Schulanlagen verboten.

Bei Veranstaltungen können Ausnahmen bewilligt werden. Dabei wird das Rauchen auf dem Aussenareal an den dafür vorgesehenen Standorten toleriert.

- b. Auf den gesamten Schulanlagen muss Ordnung gehalten werden. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Schall- und Lärmemissionen

**Art. 15**

- a. Jede unnötige Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Die Benutzung von mobilen Musikanlagen ist verboten. Bei Veranstaltungen können Ausnahmen bewilligt werden. Es ist Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen.

- b. Beim Einsatz von Beschallungs- und Verstärkeranlagen sind Fenster und Türen der Innenanlagen geschlossen zu halten.

*c. Schallpegelgrenzwerte für Veranstaltungen*

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall:

- I. dürfen den mittleren Schallpegel von 96 dB (A) nicht überschreiten;
- II. dürfen zu keinem Zeitpunkt den maximalen Schallpegel von 125 dB (A) überschreiten.

Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren dürfen den mittleren Schallpegel von 93 dB (A) nicht überschreiten.

*Mittlerer Schallpegel*

*Als mittlerer Schallpegel LAeq1h gilt der A-bewertet und über 60 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel LAeq in dB (A).*

Hunde

**Art. 16**

Auf sämtlichen Schulanlagen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Auf Spiel- und Sportanlagen ist das Mitbringen von Hunden untersagt.

Verantwortliche Kontakt- und  
Aufsichtsperson

**Art. 17**

- a. Benützer haben eine verantwortliche Kontakt- und Aufsichtsperson zu bezeichnen, welche die Vertretung gegenüber der Bewilligungsinstanz ist. Änderungen im Verantwortungsbereich sind der Bewilligungsinstanz umgehend schriftlich mitzuteilen.

- b. Die verantwortliche Kontakt- und Aufsichtsperson muss mindestens 18 Jahre alt sein.

## Aufräumen, Reinigung

**Art. 18**

- a. Die verantwortliche Kontakt- und Aufsichtsperson sorgt dafür, dass:
  1. die Geräte an ihrem Bestimmungsort deponiert werden;
  2. die Anlagen aufgeräumt, sauber verlassen und abgeschlossen werden.
- b. Das Abräumen der Abfälle und Dekorationen sowie das Versorgen der Tische und Stühle haben nach den Anweisungen des Hauswartes durch den Veranstalter zu geschehen.
- c. Abfälle werden von den Benützern entsorgt. Diese haben Kehrichtsäcke selber mitzubringen oder können diese beim Hauswart beziehen, um diese in den vom Hauswart bezeichneten Container zu deponieren.
- d. Mit der Bewilligung von Grossveranstaltungen kann die Auflage verbunden werden, eine zusätzliche Abfallmulde/-container bereitzustellen.
- e. Die Benutzer haben alle benützten Räume besenrein zu kehren und sie dem Hauswart zum festgesetzten Zeitpunkt zu übergeben.

## Übergabe, Abnahme, Beschädigungen

**Art. 19**

- a. Die Übergabe und die Abnahme werden mittels eines Protokolls festgehalten.
- b. Für jegliche Beschädigungen haftet der Benutzer.
- c. Schäden an den Schulanlagen insbesondere Gebäuden, Installationen, Sportmobiliar, Küchenmobiliar, Apparaten und Geräten sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- d. Das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind dem Hauswart zu melden.
- e. Zusätzliche Reinigungskosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt
- f. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Politischen Gemeinde.

## Parkplätze, Verkehrsregelung

**Art. 20**

- a. Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Finden Veranstaltungen auf den Schulanlagen statt, so sind die öffentlichen Parkplätze zu benutzen. Die Politische Gemeinde lehnt jede Haftung für Beschädigung und Diebstahl ab.
- b. Bei Grossveranstaltungen hat der Veranstalter die Verkehrsregelung mit den örtlichen Organen (Polizei, Feuerwehr) abzusprechen.



Verlassen der Anlagen

**Art. 21**

Die verantwortliche Kontakt- und Aufsichtsperson ist für das Öffnen und Schliessen der Schulanlagen sowie das Lichterlöschen zuständig.

Verstösse

**Art. 22**

- a. Mitarbeitende der Politischen Gemeinde, Sicherheitsdienste im Auftrag der Politischen Gemeinde und die Polizei melden Verstösse gegen diese Vorschriften der Bewilligungsinstanz.
- b. Personen, die sich nicht an die Benützungsvorschriften halten, werden von oben aufgeführten Personen von den Schulanlagen verwiesen.
- c. Zuwiderhandlungen gegen das Benützungsreglement werden mit Busse bis 1'000 Franken bestraft.

Schlüssel

**Art. 23**

- a. Benützer, welche gegen Unterschrift einen Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass dieser sicher aufbewahrt wird. Dieser ist nur zweckentsprechend an den bewilligten Zeiten zu verwenden. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.
- b. Bei Abgabe des Schlüssels kann ein Depot erhoben werden.
- c. Bei Verlust werden die Ersatz- und Abänderungskosten den verursachenden Benützern in Rechnung gestellt.

**C Haftung, Versicherung**

Haftpflicht

**Art. 24**

- a. Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Installationen, Sportmobiliar, Küchenmobiliar, Apparaten, Geräten und Aussenanlagen verursachen.
- b. Die Politische Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber Benützern ab, wie für Unfälle, Beschädigungen, Zerstörungen, Diebstähle oder Verluste.
- c. Benützer haben ihre Sachen, die in den Turnhallen eingelagert werden dürfen, in den zugewiesenen Kästen zu deponieren. Die Versicherung der Sachwerte obliegt den Benützern.
- d. Die Haftung der Politischen Gemeinde für Sachen von Dritten wird abgelehnt.
- e. Benützer sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- f. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts.

## **D Entschädigung, Gebühren**

Benützungsgebühren Schulanlagen

### **Art. 25**

- a. Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif.
- b. Die Benützungsgebühren werden von der Bewilligungsinstanz in Rechnung gestellt.
- c. Von auswärtigen und kommerziellen Benützern kann die Gebühr im Voraus verlangt werden.

## **E Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts

### **Art. 26**

Alle bisher gültigen Benützungsvorschriften werden aufgehoben.

Inkrafttreten

### **Art. 27**

Dieses Reglement tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft.

Vom Gemeinderat Grabs erlassen am 11. November 2019.

## **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident  
sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber  
sig. Werner Hefti

## **Fakultatives Referendum**

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. November bis 30. Dezember 2019.